

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Dr. Georg Michael Praetorius Stiftung.

Sie kann auch unter dem Namen Dr. Georg Michael Praetorius Foundation auftreten.

- (2) Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sie kann in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Essen.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung und Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Religion.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Abs. 2 genannten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Tätigkeit der Stiftung soll sich insbesondere auf Projekte in der Himalaya-Region in Nepal und Indien, und dort insbesondere in den Gebieten Gangotri und Yamunotri, Distrikt Uttarkashi im indischen Bundesstaat Uttarakhand erstrecken. Sie kann aber auch in angrenzenden Ländern für vergleichbare Projekte tätig werden.
- (5) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen oder institutionelle Förderungen, die
- dem Aufbau einer bislang nicht vorhandenen Trinkwasser-Versorgung mit sauberem und keimfreien Trinkwasser nach Empfehlung der WHO dienen, insbesondere in den Gebieten Gangotri und Yamunotri, wo zwei der bedeutendsten Flüsse Indiens, der Ganges bzw. der Yamuna, entspringen;

- der Aus- und Weiterbildung der Bevölkerung zum Thema Hygiene dienen. Dies kann beispielsweise durch Veranstaltungen für Erwachsene auf Dorfebene und für Kinder und Jugendliche in den Schulen geschehen;
 - eine medizinische Grundversorgung gewährleisten, beispielsweise durch den Auf- und Ausbau von Krankenstationen bzw. durch die Errichtung eines Zentralkrankenhauses für entlegene Gebiete;
 - deutschen Ärzten und deutschem Pflegepersonal Auslandsaufenthalte ermöglichen, um im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung in dieser Region tätig zu sein. Die Tätigkeit soll zur Erweiterung des medizinischen Wissens und praktischen Könnens bilateral beitragen.
 - die zur Verbesserung der Unterbringung und Verpflegung von Pilgern insbesondere in der Ortschaft Gangotri und Yamunotri beitragen,
 - der Verbesserung der Lebensumstände dienen, z.B. durch Existenzaufbauprogramme unter strenger Berücksichtigung der Umwelt und Ökologie.
 - oder durch sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, um den Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 zu verfolgen.
- (6) Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich anderweitiger Beschlüsse des Stiftungsrats grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zu die-

sem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) In Abweichung von Abs. 2 kann der Stiftungsrat beschließen, dass die Stiftung das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise für satzungsmäßige Zwecke der Stiftung verbrauchen darf.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (5) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen.
- (6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Stiftungsrat kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.

§ 6 - Stiftungsrat*

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stifterin berufen. Im Anschluss an diese Berufung ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst (ausgenommen Sonderrecht gemäß § 9 Abs.1 Satz 1).
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrats hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl

* Im Dienste einer besseren Lesbarkeit des Textes werden im Folgenden die sprachüblichen, männlichen Personen-Bezeichnungen verwendet; es sind ausdrücklich stets beide Geschlechter gemeint.

ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Stifterin nicht von ihrem Sonderrecht des § 9 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch macht.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 7 - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 8 - Treuhänder

- (1) Der Stifterverband ist rechtlicher Eigentümer des Stiftungsvermögens. Er ist im Innenverhältnis an den mit der Stifterin abgeschlossenen Vertrag, an diese Satzung, an die Beschlüsse des Stiftungsrats sowie an Recht und Gesetz gebunden.
- (2) Der Stifterverband führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Stifterverband hat dem Stiftungsrat und seinem Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten sowie nach Abschluss jeden Geschäftsjahres in angemessener Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

- (4) Der Stifterverband kann für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe dieser Entschädigung wird vertraglich festgesetzt.

§ 9 - Sonderrechte

- (1) Der Stifterin, Dr. Shashi Praetorius, stehen folgende Sonderrechte zu:
1. Sie kann sich selbst zum Mitglied des Stiftungsrates berufen.
 2. Sie ist zu ihren Lebzeiten Vorsitzende des Stiftungsrates,
 3. Zu Lebzeiten der Stifterin können gegen ihren Willen keine Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel gefasst und vollzogen werden.
- (2) Die Sonderrechte haben Vorrang vor anderen Bestimmungen dieser Satzung. Sie gelten auf Lebenszeit der Stifterin oder so lange, bis dieser auf Dauer oder auf Zeit ganz oder teilweise auf ihre Ausübung verzichtet. Die Rechte können nur persönlich ausgeübt werden und sind nicht übertragbar.
- (3) Dem Treuhänder steht ein Vetorecht bei Beschlüssen über die Verwendung der Stiftungsmittel zu, jedoch nur insoweit, als sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

§ 10 - Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrats beratende Gremien einrichten, z.B. ein Ehrenpräsidium, Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat, u.ä. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 11 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Wird die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung angestrebt, so wird diese vom Treuhänder mit Zustimmung des Stiftungsrates errichtet. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll so weit als möglich dieser Satzung entsprechen. Sie bedarf im Wortlaut der Zustimmung des Stiftungsrates. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vorläufigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit geht das Vermögen und gehen die Mittel dieser Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung über. Diese Stiftung wird aufgelöst.

- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann dieser einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

§ 12 - Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke dieser Stiftung gemäß § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

§ 14 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.